

2. SCHULLEITUNG

2.1 DAS ROLLENVERSTÄNDNIS DER SCHULLEITUNG

Die Studienreferendare decken an Ihrer Schule während des Einsatzjahres in erheblichem Maße Pflichtunterricht eigenverantwortlich ab. Sie sind wie alle hauptamtlichen Lehrkräfte Mitglieder der Lehrerkonferenz und prägen Unterricht und Erziehung mit. Gleichzeitig bereiten sich die Referendare mit hohem Aufwand auf die vielfältigen Prüfungsleistungen der 2. Staatsprüfung vor, die in der Mehrzahl während des Einsatzes an Ihrer Schule absolviert werden müssen.

Unterrichtserteilung, pädagogisches Handeln und die sichere Bewertung schulrechtlicher Fragen bedürfen vor allem Ihrer Unterstützung und Förderung mit unterschiedlicher zeitlicher Beanspruchung. Die von Ihnen benannten Betreuungslehrkräfte unterstützen Sie in Ihrer Arbeit durch fachliche und erzieherische Kompetenz nachhaltig.

Gerade Sie als Schulleiterin oder Schulleiter können die künftigen Realschullehrkräfte in den unterschiedlichen Facetten des Lehrerberufs wie Erziehen, Unterrichten, Beurteilen und Kooperieren fördern und entscheidend dazu beitragen, dass ein professionelles Selbstverständnis entwickelt wird.

2.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.2.1 Grundsätzliches

Einsatzschulen haben in Angelegenheiten, die Studienreferendare betreffen, immer auch die zuständige Seminarschule zu unterrichten. (1.5.1.1 ASR)

2.2.2 Arbeiten zu Schuljahresbeginn

2.2.2.1 Dienstantritt / Dienstbeendigung

*Der Tag des Dienstantritts sowie die Erteilung eines Unterrichtsauftrags sind von der Leitung der Einsatzschule unverzüglich dem für die Seminarschule zuständigen Landesamt für Finanzen mitzuteilen (Anschriften vgl. Ziffer 5.5 ASR).; **die Seminarschule** - nicht jedoch das Staatsministerium - erhält einen Abdruck dieses Schreibens. In gleicher Weise ist über die Beendigung eines Unterrichtsauftrags zu berichten. (1.5.1.2 ASR)*

2.2.2.2 Erteilung der Unterrichtsaufträge

Die Leitung der Einsatzschule bestimmt, mit wie viel Stunden der/die Studienreferendar/in eingesetzt wird, falls von der Höchstgrenze abgewichen werden muss. Wenn die erste oder zweite Prüfungslehrprobe mit Note 5 oder 6 bewertet wurde, ist gemäß Ziffer 1.1.4.4 ASR zu verfahren. Bei zusammenhängendem und/oder eigenverantwortlichem Unterricht mit weniger als 17 Wochenstunden besteht damit Einverständnis, dass der Stundenplan des/der Studienreferendars/in insgesamt bis zu 21 Wochenstunden umfasst (einschließlich Hospitationen und der beiden Besprechungsstunden - vgl. hierzu Ziffern 2.3.2.3 und 2.3.2.4 ASR). (1.5.2.2 ASR)

- a) Unterrichtsaufträge (im Rahmen der Unterrichtsaushilfe) sind nur während des zweiten Ausbildungsabschnitts möglich. Sie werden von der Leitung der Einsatzschule erteilt.
- b) Die Leitung der Einsatzschule setzt den/die Studienreferendar/in ausschließlich in den Prüfungsfächern und entsprechend des 1.5.2.3 ASR von der Seminarleitung erteilten Unterrichtsauftrags ein. (siehe 1.5.2.1. ASR und 2.3.2.3 ASR)

2.2.2.4 Umfang des Einsatzes

²Für den Fall einer Unterrichtsaushilfe gilt § 19. ³Die Tätigkeit der Studienreferendare an der Einsatzschule ist durch größere Selbstständigkeit gekennzeichnet; er soll in der Regel überwiegend mit eigenverantwortlichem Unterricht eingesetzt werden. ⁴Nach Möglichkeit ist zu vermeiden, dass der Studienreferendar besonders schwierige Klassen oder Unterrichtsgruppen erhält oder überwiegend zu ungünstigen Unterrichtszeiten eingesetzt wird. ⁵Der Unterrichtseinsatz soll sich auf alle Jahrgangsstufen der Realschule erstrecken. ⁶Die Studienreferendare dürfen nicht zum Klassenleiter bestellt und sollen nicht zu Vertretungsstunden herangezogen werden.

(§ 18 ZALR)

¹Im zweiten Ausbildungsabschnitt und im Fall des § 7 Abs. 4 Satz 2 sollen die Studienreferendare über elf Wochenstunden hinaus mit bis zu sechs weiteren Wochenstunden zur Unterrichtsaushilfe herangezogen werden. ²Das Höchstmaß von 17 Wochenstunden darf mit Rücksicht auf die Ausbildung in keinem Fall überschritten werden. ³Die Studienreferendare dürfen auch bei Unterrichtsaushilfen nur in ihren Prüfungsfächern eingesetzt werden. ⁴Den Studienreferendaren mit den Fächern Deutsch, Physik oder Chemie dürfen auch im Rahmen einer Unterrichtsaushilfe nicht mehr als zwei Klassen oder Unterrichtsgruppen im Fach Deutsch bzw. Physik bzw. Chemie übertragen werden. ⁵Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(§ 19 ZALR)

Es ist darauf zu achten, dass der/die Studienreferendar/in an der Einsatzschule wie folgt eingesetzt wird:

- In **allen Prüfungsfächern** (also auch in Fächern, in denen eine **Erweiterungsprüfung** abgelegt wurde) und ggf. in deren Teilfächern (z. B. We, TZ und Ku im Prüfungsfach "Kunsterziehung", sowie „Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen“ und „Wirtschaft und Recht“),
- In jedem Prüfungsfach bzw. Teilfach mit wenigstens drei Wochenstunden Pflichtunterricht (dies kann in Ausnahmefällen in einem Fach auch in Form von lediglich zusammenhängendem Unterricht geschehen, der allerdings nicht vergütet werden kann),
- ausschließlich in den Prüfungsfächern.
- Im Fach Kunsterziehung kann der Einsatz in den Teilbereichen Technisches Zeichnen bzw. Werken auch im Wahlunterricht erfolgen, sofern darin nicht die 3. Prüfungslehrprobe abgelegt wird.
- Die Höchstzahl von zwei Klassen (vgl. § 19 Satz 4 ZALR) im Fach Deutsch darf auch beim Einsatz in Parallelklassen nicht überschritten werden. Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall sind beim Staatsministerium, Ref. V.1, einzuholen. In den Fächern Chemie und Physik gilt die Ausnahmegenehmigung als erteilt, wenn nicht mehr als vier Klassen des jeweiligen Fachs aus höchstens zwei unterschiedlichen Jahrgangsstufen und Wahlpflichtfächergruppen unterrichtet werden (d. h., es dürfen nur zweierlei Vorbereitungen erforderlich sein).
- In ein- oder zweistündigen Fächern kann die Zuweisung von Parallelklassen an Studienreferendare sinnvoll sein.
- Bei der Stundenplangestaltung ist darauf zu achten, dass die Stundenpläne der Betreuungslehrkräfte und der ihnen zugewiesenen Studienreferendare nach Möglichkeit so abgestimmt werden, dass gegenseitige Unterrichtsbesuche möglich sind.
- Pro Woche ist eine Stunde für Besprechungen zwischen Betreuungslehrkräften und Studienreferendaren für Unterrichtsbesuche und Hospitationen einzuplanen.

Der Gesamtumfang der Tätigkeit an der Einsatzschule kann zwischen 17 und 21 Stunden betragen. Davon sind aber maximal 17 Stunden eigenverantwortlicher Unterricht im Rahmen der Unterrichtsaushilfe möglich (vgl. § 19 ZALR und KMBI I Nr. 16/2007, S. 305 vom 03.08.07). (2.3.2.3 ASR)

Bei der Einteilung ist zu beachten, dass der /die Studienreferendar/in auch in Jahrgangsstufen eingesetzt werden muss, in denen er/sie noch keine Prüfungslehrprobe abgeleistet hat. Trotzdem ist eine gewisse Zahl von Parallelführungen anzustreben, um keine Überforderung aufkommen zu lassen. Es geht hier darum, für alle weitgehend gleiche Prüfungsbedingungen zu schaffen.

Kann der/die Studienreferendar/in nicht in allen Teilbereichen eines Faches mit mindestens 3 Stunden eingesetzt werden, so ist ein Auffüllen bis zur Grenze von 3 Stunden durch eine Hospitation möglich. Dabei darf jedoch die Gesamtzahl von 21 Stunden einschließlich der Besprechungsstunden nicht überschritten werden.

2.2.2.5 Berücksichtigung von Studienreferendaren in der jährlichen Datenerhebung zur Unterrichtsversorgung

Studienreferendare im zweiten Ausbildungsabschnitt an der Einsatzschule sind bei der Eintragung der Lehrerwochenstunden nur mit der Stundenzahl im eigenverantwortlichen Unterricht zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 2.1.4 ASR). Weiterhin gelten die aktuellen Ausfüllhinweise der Lehrerdatei.
(1.5.4.2 ASR)

2.2.2.6 Bestimmung einer Betreuungslehrkraft

¹Zur Betreuung der Studienreferendare im zweiten Ausbildungsabschnitt bestimmt der Leiter der Einsatzschule einen oder mehrere Lehrer mit der den Prüfungsfächern des Studienreferendars entsprechenden Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen zu Betreuungslehrern; **diese Aufgabe ist einer dafür qualifizierten Lehrkraft zu übertragen.** ²Fehlen geeignete Betreuungslehrer, so übernimmt der Leiter der Schule die Betreuung, die sich auf die allgemeinen pädagogischen und erzieherischen Bereiche erstreckt; die Betreuung des Fachunterrichts ist in Verbindung mit der Seminarschule, gegebenenfalls mit dem Ministerialbeauftragten zu klären, der auch eine geeignete Lehrkraft einer benachbarten Schule als Betreuungslehrer bestellen kann.
(§12 ZALR)

2.2.2.7 Betreuungslehrkraft im Religionsunterricht

Bei der Bestellung einer Betreuungslehrkraft in den Fächern EvR und KR ist von der Einsatzschule zuvor das Einverständnis des jeweils zuständigen Dekanats bzw. des Schulreferats der Diözese einzuholen.
(1.5.3.5 ASR)

2.2.2.8 Einweisung der Betreuungslehrkraft

- Die Betreuungslehrkräfte werden spätestens am Ende der zweiten Schulwoche im Rahmen einer Dienstbesprechung von der Einsatzschulleitung auf der Grundlage der Ausbildungsordnung (ZALR), der Prüfungsordnung (LPO II) und der dazu erlassenen Anweisungen (ASR) in ihre Aufgaben inhaltlich, terminlich und formal eingewiesen.
- Bis zum 1. Dezember findet nach den bis dahin erfolgten Unterrichtsbesuchen eine Besprechung der Schulleitung mit den Betreuungslehrkräften auf der Grundlage des Formblatts „Beobachtungen der Einsatzschule“ statt.
(1.5.3.1 ASR)

2.2.2.9 Anrechnungsstunden der Betreuungslehrkraft

Für die Betreuung aller Studienreferendare in einem Unterrichtsfach, in dem der/die Studienreferendar/in mit eigenverantwortlichen Unterricht an der Einsatzschule beauftragt ist, erhält die betreuende Lehrkraft eine Anrechnungsstunde. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch das Staatsministerium.
(1.5.3.2 ASR)

Anrechnungsstunden in Informationstechnologie und Sozialwesen können nicht vergeben werden.

2.2.2.10 Abstimmung der Stundenpläne

Aus den Aufgaben der Betreuungslehrkräfte gemäß § 12 Abs. 2 und 3 ZALR ergibt sich die Notwendigkeit einer gegenseitigen Abstimmung der Stundenpläne.
(1.5.3.4 ASR)

2.2.2.11 Zusatzausbildung Sozialwesen

Die Seminarschule, an der die Zusatzausbildung für Sozialwesen angeboten wird, teilt der Einsatzschule die Teilnahme an der Zusatzausbildung mit. Es ist an der Einsatzschule eine betreuende Lehrkraft zu bestellen.

"Für die Betreuung können keine Anrechnungsstunden vergeben werden, da ein Einsatz im eigenverantwortlichen Unterricht nicht vorgesehen ist."
(2.5.2.3 ASR)

Alle vier bis 6 Wochen findet eine ganztägige Veranstaltung an der Seminarschule der Zusatzausbildung statt (diese sollte möglichst im Anschluss an einen regulären Seminartag terminiert werden). Die betreffenden Studienreferendare sollen in diesem Zeitraum an ihrer Einsatzschule im Fach Sozialwesen hospitiern und Unterrichtsversuche halten, sofern die Möglichkeit hierzu besteht. (2.5.5.4 ASR)

2.2.2.12 Zusatzausbildung Informationstechnologie

Die Seminarleitung teilt der Einsatzschule des/der Studienreferendars/in mit, dass diese/r an der Zusatzausbildung teilnimmt. An der Einsatzschule ist deshalb betreuende Lehrkraft zu bestellen. **"Für die Betreuung können keine Anrechnungsstunden vergeben werden, da ein Einsatz im eigenverantwortlichen Unterricht nicht vorgesehen ist."** (2.5.2.3 ASR)

Drittes Halbjahr des Vorbereitungsdienstes (an der Einsatzschule)

Mit bestandener Klausur des Aufbaukurses kann im ersten HJ an der Einsatzschule im Fach Informationstechnologie hospitiert werden; auch Unterrichtsversuche bis hin zu zusammenhängendem Unterricht sind möglich.

Die Zusatzausbildung im Fach Informationstechnologie wird mit einer Prüfungslehrprobe im Halbjahr abgeschlossen. Diese wird in der Regel an der Einsatzschule abgehalten. Auf Antrag des Bewerbers kann sie auch an der Seminarschule durchgeführt werden.

Viertes Halbjahr des Vorbereitungsdienstes (an der Einsatzschule)

Nach Erhalt der Lehreraubnis für das Fach Informationstechnologie ist ggf. eigenverantwortlicher Unterricht in diesem Fach im Rahmen des maximalen Stundenkontingents möglich. (2.5.2.2ASR)

Siehe hierzu Nr. 4 dieser Handreichungen.

2.2.2.13 Vergütung des Unterrichtsauftrags

Bezüglich der Vergütung bei Unterrichtsauftrag (im Rahmen der Unterrichtsaushilfe, §19 ZALR) gelten die vorhandenen Regelungen über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung bei Unterrichtsaufträgen in der jeweiligen Fassung sinngemäß.

Im Fall der Unterrichtsaushilfe (vgl. § 19 ZALR) beträgt das Höchstmaß 17 Wochenstunden. Falls innerhalb dieser 17-Stunden-Grenze auch anderer als eigenverantwortlicher Unterricht enthalten ist, kann dieser nicht vergütet werden (vgl. dazu 1.5.2.1 ASR).

Die Stundenabrechnung erfolgt monatlich, spätestens am 3. Kalendertag des Folgemonats, beim zuständigen Landesamt für Finanzen. Sie enthält nur ganze Wochen, eine angefangene Woche wird dem Folgemonat zugerechnet. (1.5.2.4 ASR)

2.2.3 Arbeiten im Laufe des Schuljahres

2.2.3.1 Erkrankungen/Befreiungen

Für die Studienreferendare sind Aufzeichnungen über Erkrankungen zu führen (Art - soweit bekannt-, Dauer von - bis; vgl. hierzu die Ziffern 1.1.1.3, 1.1.3 u. 3.9.5.2 ASR). Die Erkrankungen sind jeweils am Ende eines Schulhalbjahres fortlaufend der Seminarschule mitzuteilen. Gleiches gilt für sonstige Abwesenheiten aus nichtdienstlichen Gründen.

Erkrankungen über 10 Arbeitstage hinaus sind sofort der Seminarschule mitzuteilen. (1.5.1.3 ASR)

2.2.3.2 Unterrichtsbesuche durch die Leitung der Einsatzschule

Der Leiter der Einsatzschule, der Betreuungslehrer (§ 12) und nach Möglichkeit auch einzelne Seminarlehrer überzeugen sich durch Unterrichtsbesuche von den Fortschritten der Studienreferendare und beraten sie. Besuche der Seminarlehrer werden dem Leiter der Einsatzschule angekündigt. (§ 18 ZALR)

Auch die Leitung der Einsatzschule besucht den Unterricht der Studienreferendare. Diese Besuche werden nicht angemeldet (vgl. auch Ziffer 3.6 ASR). Ein Unterrichtsbesuch hat bis zum 1. Dezember zu erfolgen. Der gem. Ziffer 1.5.3.3 ASR zu erstellende Nachweis enthält auch die Unterrichtsbesuche der Leitung der Einsatzschule. (1.5.4.1 ASR)

2.2.3.3 Nachweis über Unterrichtsbesuche

Die Betreuungslehrkräfte sollen die Studienreferendare mindestens dreimal im Halbjahr in jedem Prüfungsfach unangemeldet im Unterricht besuchen. Bis zum 1. Dezember sind in jedem Prüfungsfach zwei Unterrichtsbesuche durchzuführen. Betreuungslehrkräfte, die nicht der Einsatzschule angehören, ist für Unterrichtsbesuche und Stundenbesprechungen hinreichend Gelegenheit zu geben. Über die Unterrichtsbesuche an der Einsatzschule ist ein Nachweis zu führen, der am Ende eines Halbjahrs der Seminarschule zu übermitteln ist. (1.5.3.3 ASR)

2.2.3.4 Teilnahme an außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen

Über die Teilnahme entscheidet im 2. Ausbildungsabschnitt die Leitung der Einsatzschule nach Rücksprache mit der Seminarleitung. (Siehe 1.6.11 ASR) (1.5.4.3 ASR)

An normalen Lehr- und Studienfahrten sollen und können die Studienreferendare/innen teilnehmen. An Schülerskikursen als Skilehrer/innen nur die Studienreferendare/innen mit dem Prüfungsfach Sport. In diesem Fall ist die Seminarschule und der Seminarlehrer zu kontaktieren, um mit ihnen den genauen Einsatz abzusprechen.

2.2.4 3. Prüfungslehrprobe

2.2.4.1 Festlegung der Prüfungskommission

- ❖ als Vorsitzende/r der Kommission der/die Seminarleiter/in einer der Einsatzschule nahe gelegenen Seminarschule,*
- ❖ als 1. Prüfer/in eine Seminarlehrkraft für das betreffende Fach aus der Schule des/der Prüfungsvorsitzenden,*
- ❖ als 2. Prüfer/in der/die Leiter/in der Einsatzschule ggf. dessen/deren ständige/r Stellvertreter/in; an privaten Realschulen unter der Voraussetzung der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen).*

Hinzugezogen werden ggf. - ohne Stimmrecht - die Betreuungslehrkraft sowie die für die Unterrichtsstunde zuständige Lehrkraft, die gemäß § 21 Abs. 8 LPO II bei der Notengebung beratend mitwirken. (3.1.10 ASR)

2.2.4.2 Verfahren bei der Abwicklung

Der/Die Prüfungsvorsitzende legt gemeinsam mit der Einsatzschule den Prüfungstermin fest. Der/Die Studienreferendar/in kann von der Einsatzschule über den Termin informiert werden. Die grundständige Seminarschule

- ❖ legt das Thema der Prüfungslehrprobe fest,*
- ❖ teilt dem/der Studienreferendar/in gegen Unterschrift das Thema der Prüfungslehrprobe in der Regel genau 14 Tage vor der Prüfung mit dem Bekanntgabeformblatt mit (siehe 3.1.1.2), evtl. wird die Einsatzschule um Mithilfe gebeten,*
- ❖ informiert zum gleichen Zeitpunkt Einsatzschule und Zentrale/n Fachleiter/in mithilfe des Bekanntgabeformblattes.*

Nimmt der/die Zentrale Fachleiter/in an der Prüfungslehrprobe teil, so sollen der/die Prüfungsvorsitzende/r und die Einsatzschule rechtzeitig informiert werden.

Der/Die Studienreferendar/in wird von der Einsatzschule in Kenntnis gesetzt. (3.1.4.4 ASR)

2.2.4.3 Mitwirkung der Betreuungslehrkraft

Die Betreuungslehrkraft ist vor der Besprechung von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission auf ihre Verschwiegenheitspflicht gemäß 14 LDO hinzuweisen. Sie berät die Prüfungskommission bei der Notenfindung, indem sie ihre Meinung zur Prüfungslehrprobe äußert. Bei der Notenfindung selbst ist sie nicht mehr im Beratungsraum anwesend. (3.1.4.3 ASR)

2.2.4.4 Besprechung der Prüfungslehrprobe

Ein informelles Gespräch der Fachseminarlehrkraft mit dem/der Studienreferendar/in nach Abschluss des Prüfungsgeschäfts soll lediglich der Rückmeldung von Stärken und Schwächen dienen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Besprechung nicht im Widerspruch zur Niederschrift steht. Eine Begründung der Note bleibt ausschließlich der Niederschrift vorbehalten. Es ist dabei vorteilhaft, einen Raum zu wählen, in dem nicht die Prüfungsnote bekannt gegeben wurde. (3.1.4.5 ASR)

2.2.4.5 Vorstundenregelung

Gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 LPO II muss ein/e Studienreferendar/in die Möglichkeit haben, in einer der Lehrprobe vorausgehenden Unterrichtsstunde anwesend zu sein. Deshalb findet in der für die Prüfungslehrprobe vorgesehenen Klasse eine "Vorstunde" statt, die der/die Studienreferendar/in auf seinen/ihren Wunsch hin auch selbst halten kann. Hält er/sie diese selbst, so ist die zuständige Fachlehrkraft bzw. die Betreuungslehrkraft anwesend. (3.1.1.5 ASR)

2.2.4.6 Experimentierfächer

Um allen Prüfungsteilnehmern die gleichen Vorbereitungsbedingungen zukommen zu lassen, wird gebeten, insbesondere bei Experimentierfächern, den Studienreferendaren auch am Wochenende den Zugang zur Schule zu ermöglichen. (3.1.1.6 ASR)

2.2.4.7 Notenfindung und Bekanntgabe

Über die Note der Prüfungslehrprobe bestimmt allein die Prüfungskommission. Gehört die für die betreffende Unterrichtsstunde zuständige Lehrkraft der Prüfungskommission nicht an, so kann sie zur Lehrprobe hinzugezogen werden und bei der Notengebung beratend mitwirken (§ 21 Abs. 8 Satz 1 LPO II). Gleiches gilt für den/die Zentrale/n Fachleiter/in (vgl. Ziffer 3.1.1.10 ASR). Stimmrecht besitzen beide jedoch nicht. Sonstige Anwesende sind von der Einwirkung auf die Notengebung ausgeschlossen.

Die Bekanntgabe der Note der Prüfungslehrprobe erfolgt unmittelbar nach deren Festsetzung (vgl. § 21 Abs. 9 Satz 1 LPO II). Es ist ausgeschlossen, dass ein Mitglied der Prüfungskommission im Anschluss an die Bekanntgabe der Note zur Prüfungslehrprobe Stellung nimmt. Für alle an der Prüfung Beteiligten gilt § 2 Abs. 5 LPO II. (3.1.1.13 ASR)

Sollte der Einsatzschulleiter mit dem/der Studienreferendar/in die Stunde besprechen, so ist unbedingt darauf zu achten, dass er dabei nicht die Note begründet.

2.2.4.8 Unterrichtstätigkeit am Tag der Prüfungslehrprobe

Vor der Prüfungslehrprobe sollte der/die Studienreferendar/in vom Unterricht freigestellt werden, danach kann vorgesehener Unterricht erteilt werden. (3.1.1.12 ASR)

Aus den verschiedensten Gründen empfiehlt es sich, den/die Studienreferendar/in am Tag der Prüfungslehrprobe vom Unterricht freizustellen.

2.2.4.9 Niederschrift der Prüfungslehrprobe

Im Anschluss an die Prüfungslehrprobe ist eine Niederschrift zu erstellen. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Textteil im dafür verwendeten Vordruck erst am darauf folgenden Tag bzw. nach Rückkehr an die Seminarschule erstellt und anschließend den Kommissionsmitgliedern zur Unterschrift zugeleitet wird. (3.1.1.15 ASR)

2.2.4.10 Ablaufplan der 3. Prüfungslehrprobe

1. Staatsministerium bestimmt die prüfende Seminarschule
2. Seminarschule vereinbart mit der Einsatzschule den Termin der Prüfungslehrprobe (Datum, Zeit)
3. Bekanntgabe des Termins der 3. Prüfungslehrprobe an d. Studienreferendar/in
4. Evtl. Festlegung der Vorstunde zur 3. Prüfungslehrprobe mit der Stammschule des/der Studienreferendars/in
5. Betreuungslehrer ist bei der Vorstunde anwesend
6. Vor Beginn der Lehrprobe:
 - Prüfungsvorsitzende/r fragt Referendar/-in nach der Gesundheit
 - Evtl. Information der Klasse über die Prüfungszeit
 - Ggf. Vorstellung der auswärtige Prüfer/innen
 - Ggf. Appell an die Klasse für aktive Mitarbeit und Wunsch nach einer schönen Stunde
7. Prüfungslehrprobe:
 - Besprechung der Prüfungskommission
 - Reihenfolge der Beiträge (ohne Notenbezug!):
 1. Fachseminarlehrkraft
 2. Betreuungslehrer
 3. Einsatzschulleiter/in
 4. Vorsitzender/in
 - zuerst wesentliche Gesichtspunkte mit Bezug auf Unterrichtsverlauf
 - Betreuungslehrkraft verlässt den Besprechungsraum
 - in einer zweiten Runde den Notenvorschlag einbringen
 - Stellungnahme des Referendars
 - zuerst drei weitere formale Fragen des/der Vorsitzenden:
 1. Prüfungsvorsitzende/r fragt Studienreferendar/in nach der Gesundheit
 2. „Haben Sie formale Einwendungen gegen die Wertung der Prüfungslehrprobe, z. B. Thema und Termin der PLP rechtzeitig erhalten?“
 3. „Hatten Sie die Möglichkeit der Vorstunde?“
 - dann: „Sie können jetzt zur Prüfungslehrprobe Stellung nehmen, wenn Sie das möchten.“
 - Ggf. Nachfragen der Prüfungskommission
 - Studienreferendar/-in verlässt den Raum
8. Erneute Besprechung der Prüfungskommission und endgültige Festlegung der Note
9. Bekanntgabe der Note:
 - Vorsitzende/r: „Sie wissen, dass wir Ihnen nur die Note bekannt geben können, sie aber nicht begründen dürfen.“
 - Bekanntgabe der Note
10. Evtl. Stellungnahme der Seminarlehrkraft in einem anderen Raum

2.2.5 Beobachtungen der Einsatzschule

2.2.5.1 Kontaktaufnahme zur Seminarschule

*Bis zum **20. Dezember** findet eine telefonische Besprechung der Betreuungslehrkräfte mit den jeweiligen Seminarlehrkräften statt. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die Betreuungslehrkräfte, deshalb soll die Seminarschule den Einsatzschulen vorab mitteilen, zu welchen Zeiten die Seminarlehrkräfte zu erreichen sind.*

*Die Beobachtungen der Einsatzschule gemäß § 22 Abs. 2 LPOII und 3.6.2 ASR sind mit dem einschlägigen Formblatt bis spätestens **20. April** der Seminarschule zuzuleiten. (1.5.4.4 ASR)*

Bei der Erstellung der Beobachtungen der Einsatzschule sind die zuständigen Betreuungslehrkräfte zu beteiligen.

2.2.5.2 Muster eines ausgefüllten Beobachtungsbogens (guter Studienreferendar)

Beobachtungen der Einsatzschule

gem. § 22 Abs. 2 LPO und Ziffer 3.6.2 ASR über die
Lehrtätigkeit des/der Studienreferendars/in

Fächerverbindung: _____ Zusatzfach: _____ Ergänzungsfach: _____

Auf alle unten angegebenen Gesichtspunkte ist in sprachlich zusammenhängender Form einzugehen.

1. UNTERRICHTSKOMPETENZ (Aussagen gem. 3.6.1.1 ASR)

1.1 Planung und Vorbereitung des Unterrichts

(Lehrplan; Anspruchsniveau; Altersgemäßheit; Schwerpunktsetzung)

Herr Referendar bereitete den Unterricht stets sehr gründlich, lehrplangemäß und insgesamt fachlich sicher vor. Dabei achtete er stets auf die altersgemäße Darbietung, ein ansprechendes Niveau und eine überlegte didaktische Reduktion. Dank klarer Strukturierung und eines logischen Aufbaus konnten die Schüler immer gut folgen. Im Religionsunterricht gelang ihm auch bei umfangreichen Themen bereits eine überzeugende Schwerpunktsetzung sowie die notwendige Vertiefung.

1.2 Didaktik/Methodik (Motivation der Schüler; Methodenvielfalt; Einsatz von Unterrichtsmitteln)

Die Unterrichtsinhalte konnten aufgrund seiner Fähigkeit, die wissenschaftlich-theoretischen Inhalte seiner Fächer in einer der Alterstufe und Aufnahmefähigkeit der Schüler entsprechenden Weise in die Praxis umzusetzen, die Schüler ansprechen und motivieren. Ein versierter Umgang mit offenen und handlungsorientierten Unterrichtsformen regte die Schüler unter Einsatz vielfältiger Medien zu vermehrter Eigentätigkeit an. Karikaturen, selbst gefertigte aufklappbare Arbeitsblätter, die einer zeitaufwändigen Vorbereitung bedürfen, und ausgewählte Filmsequenzen kamen u. a. zum Einsatz.

1.3 Durchführung des Unterrichts

(Führungsstil; Gesprächsführung; Aktivierung der Schüler; Flexibilität; Sozialformen)

Geschickte Frage- und Impulstechnik sowie objektbezogenen Wechsel bei Gruppen-, Partner- oder Einzelarbeit kann der Referendar bereits sehr geschickt und routiniert durchführen. Dabei werden die Darbietungsformen (z. B. Frontalunterricht oder moderierender Stil) konsequent von der Lehrkraft bestimmt. Mit klaren, überzeugenden Gesten und einer sicheren Gesprächsführung werden die Unterrichtsergebnisse erarbeitet und meist in strukturierten Tafelbildern festgehalten. Hervorzuheben ist seine Übersicht über die Klasse, indem auch die „Nichtmelder“ zu aktiver Mitarbeit bewegt werden können.

1.4 Feststellung des Lernfortschritts

(Hausaufgabenstellung und Kontrolle; Lernzielkontrollen; Niveau; Korrektur; Bewertung; Transparenz)

Vor allem im Mathematikunterricht werden Hausaufgaben meist anhand einer Hausaufgabenfolie besprochen; bei schriftlichen Leistungsnachweisen und mündlichen Wiederholungen ist Variabilität vorhanden. Sorgfältige Ausarbeitungen, Lehrplan bezogene Inhalte mit mittlerem Niveau und nachvollziehbare, transparente Bewertungen sind geläufig. Einer sachgemäßen und fördernden Überprüfung der Arbeitshefte und -mappen der Schüler sollte ein umfangreicherer zeitlicher Raum gegeben werden.

1.5 Unterrichtserfolg (Erreichen der Lernziele; Sicherung der Lernziele)

Mit natürlichem Lehrgeschick, der Betonung eines differenzierten Übens und Wiederholens am richtigen didaktischen Ort und mit der Vorbereitung sauberer und übersichtlicher Hefteinträge gelingt das Erreichen der Lernziele durchaus bemerkenswert. Dabei betont der Referendar stets die Erarbeitung der Unterrichtsziele durch die Schüler, nicht deren Belehrung.

1.6 Sonstiges

Durch mehrmaliges Kontaktieren der Betreuungslehrkräfte mit der Seminarschule konnten Bereiche der didaktischen und methodischen Planung des Unterrichts gezielt angesprochen und optimiert werden.

2. ERZIEHERISCHE KOMPETENZ (Aussagen gem. 3.6.1.2 ASR)

2.1 Lehrerpersönlichkeit (Charakterisierung; Wertevermittlung; Vorbildwirkung; Kontrolle der eigenen Reaktion; Ausdrucksweise; Konsequenz im erzieherischen Verhalten)

Herr Referendar besitzt neben einem natürlichen Lehrgeschick auch eine schon deutlich ausgeprägte Lehrerpersönlichkeit sowie stets einen freundlichen, aber auch bestimmten Unterrichtston, der immer eine vertrauensvolle Lehrer-Schüler-Beziehung entstehen lässt. Er behält seine stets positive Ausstrahlung auch in Stresssituationen und begegnet Nachlässigkeiten bei aller Sympathie für jugendgemäßes Verhalten immer konsequent. Die Förderung personaler Grundkompetenzen wie Respekt, Toleranz oder Hilfsbereitschaft sind ihm nicht nur als künftiger Religionslehrkraft wesentlicher Bildungsauftrag.

2.2 Führen der Klasse (Auftreten vor der Klasse; Sichern eines geordneten Unterrichts)

Mit sehr sicherem Auftreten in allen Klassen, dem partnerschaftlichen Führungsstil und seinem Verständnis für Kinder und Jugendliche gewinnt er stets deren Vertrauen. Auch bei abweichendem Schülerverhalten ist der Referendar in der Lage, mit Konsequenz und Verantwortung geordneten Unterricht zu sichern.

2.3 Umgang mit dem einzelnen Schüler

(Förderung der charakterlichen Entwicklung und des sozialen Verhaltens; Beratung bei fachlichen und persönlichen Problemen; Ausgewogenheit von Nähe und Distanz; Einsatz von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen)

Dem wesentlichen schulischen Auftrag, Persönlichkeitsbildung und –entwicklung zu fördern, kommt der Referendar deutlich feststellbar nach. Ebenfalls legte er sehr großen Wert auf Höflichkeit und Disziplin. Darüber hinaus förderte er in seinen Klassen Teamfähigkeit sowie Lern- und Leistungsbereitschaft. Er reagierte auf Störungen stets angemessen und konnte den Schülern überzeugend den Sinn notwendiger Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verdeutlichen. Die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus förderte er mit Beratung bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten.

2.4 Außerunterrichtliches Wirken

(Motivation der Schüler; Einbeziehen außerschulischer Lernorte; Einsatz für die Schulgemeinschaft)

Aufgrund seiner Vorbildwirkung erreichte der Referendar bald eine hohe Akzeptanz in den Klassen, sodass die Schüler auch über den Unterricht hinaus Motivation entwickelten. Die Teilnahme an Einkehrtagen diente auch dazu, Grundzüge der Persönlichkeit eines Schülers bzw. der Struktur von Klassen zu erkennen.

2.5 Sonstiges

./.

3. HANDLUNGS- UND SACHKOMPETENZ (Aussagen gem. 3.6.1.3 ASR)

3.1 Fachliches, pädagogisches und schulrechtliches Wissen
(Kenntnisse; Eingehen auf Anregungen; Behebung von Defiziten)

Herr Referendar besitzt in beiden Unterrichtsfächern fundiertes Fachwissen, geht insbesondere mit den Betreuungslehrkräften auf Anregungen organisatorischer oder pädagogischer Art ein und setzt Tipps erfahrener Pädagogen unterrichtlich um. Die intensive Reflexion verschiedener methodisch-didaktischer Anregungen trugen zur Erweiterung seiner Fach- und Sachkompetenz bei.

3.2 Einsatzbereitschaft

(Erledigung dienstlicher Aufgaben; Engagement im außerunterrichtlichen Bereich; Eigeninitiative/Kreativität)

Der Studienreferendar tritt dem Kollegium und dem Verwaltungspersonal stets offen, freundlich und hilfsbereit gegenüber, zur Schulleitung verhält er sich in jeder Weise loyal. Terminvereinbarungen im organisatorischen und pädagogischen Bereich konnten immer zuverlässig eingehalten werden. Trotz hoher zeitlicher Inanspruchnahme durch Vorbereitung auf die Zweite Staatsprüfung brachte sich der Referendar bei Schulgottesdiensten vielfältig ein. Ein Unterrichtsprojekt zum Thema „Aids-prävention“ konnte auf Schulebene auch anderen Klassen Orientierung geben.

3.3 Zusammenarbeit/Teamfähigkeit (Situationsangemessenes und adressatenorientiertes Verhalten; Beratung von Eltern auf fachlichem und pädagogischem Gebiet)

Seine positive Ausstrahlung und die personale Kompetenz förderten partnerschaftliche Begegnungen in einem großen Lehrerkollegium, gute Zusammenarbeit und intensive Gespräche über das Verhalten einzelner Schüler, die Problematik des katholischen Religionsunterrichts in der Diaspora und die dadurch notwendige Bildung klassenübergreifender Schülergruppen. Die Eltern schätzen seinen partnerschaftlichen Umgang mit den Jugendlichen und die Hinweise zur individuellen Leistungssteigerung einzelner Schüler.

3.4 Sonstiges

Bei den Beobachtungen sind die unter Ziffer 3.6.1.1 bis 3.6.1.3 ASR aufgeführten Kriterien berücksichtigt. Die in der ASR geforderten Unterrichtsbesuche und Besprechungen wurden durchgeführt. Bei der Erstellung der Beobachtungen haben die Betreuungslehrkräfte mitgewirkt.

....., den
Ort Datum

Bearbeitungsvermerke der Einsatzschule

Original an die Seminarschule Kopie zum Akt des/der Studienreferendars/in

Bearbeitungsvermerke der Seminarschule

Original nach Abschluss des Prüfungsgeschäfts an das Bayer. Staatsministerium Referat III.8
 Kopie zum Akt des/der Studienreferendars/in

2.2.5.3 Muster eines ausgefüllten Beobachtungsbogen (Studienreferendar mittlerer Leistungsfähigkeit)

Beobachtungen der Einsatzschule

gem. § 22 Abs. 2 LPO und Ziffer 3.6.2 ASR über die
Lehrtätigkeit des/der Studienreferendars/in

Fächerverbindung: ----- Zusatzfach: ----- Ergänzungsfach: -----

Auf **alle** unten angegebenen Gesichtspunkte ist in sprachlich zusammenhängender Form einzugehen.

1. UNTERRICHTSKOMPETENZ (Aussagen gem. 3.6.1.1 ASR)

1.1 Planung und Vorbereitung des Unterrichts

(Lehrplan; Anspruchsniveau; Altersgemäßheit; Schwerpunktsetzung)

Frau Referendarin bereitete sich gewissenhaft und effektiv auf ihren Unterricht vor. Während zu Beginn des Unterrichtseinsatzes noch Schwierigkeiten auftraten, die Unterrichtssequenzen zeit- und schwerpunktmäßig zu planen, so gelang dies im Laufe des Einsatzjahres zunehmend sicherer. Das richtige Maß didaktischer Reduktion erreicht sie nicht immer, um mit jüngeren wie älteren Schülern gleichermaßen geschickt umzugehen.

1.2 Didaktik/Methodik (Motivation der Schüler; Methodenvielfalt; Einsatz von Unterrichtsmitteln)

Mit zunehmender Unterrichtspraxis konnte sie ihr methodisches Repertoire insgesamt auf eine breitere Basis stellen, um Medien und Unterrichtsmittel stets zweckdienlich, variabel und mit dem zweifellos vorhandenen Geschick einzusetzen. Allerdings muss sie noch mehr Gespür für den angemessenen didaktischen Ort jeder Unterrichtsform entwickeln. Handlungsorientierung konnte die Schüler motivieren und diese zu vermehrter Eigentätigkeit anregen.

1.3 Durchführung des Unterrichts

(Führungsstil; Gesprächsführung; Aktivierung der Schüler; Flexibilität; Sozialformen)

Ein überlegter Wechsel der Sozial- und Aktionsformen muss noch mehr in die Selbstverständlichkeiten der Unterrichtsführung einbezogen werden. Flexibel konnte die Referendarin auf abweichende Schülerantworten reagieren, diese in den Stundenverlauf einbeziehen, wenn es dem Thema dienlich und der Schülerorientierung nützlich war. Dabei unterschied sie klar zwischen unterrichtlichen Störversuchen und förderlichen Unterrichtsbeiträgen, sodass selten Disziplinprobleme entstanden sind.

1.4 Feststellung des Lernfortschritts

(Hausaufgabenstellung und Kontrolle; Lernzielkontrollen; Niveau; Korrektur; Bewertung; Transparenz)

Die Hausaufgabenstellung erfolgte nicht immer eindeutig und in einem zeitlich vertretbaren Maß. Die Durchsicht von Übungsaufsätzen und Heftkontrolle in Klassenstärke wurde mehrmals durchgeführt, um den Schülern Lernhilfen zu geben. Frau Referendarin erstellte weitgehend selbstständig die schriftlichen Leistungsnachweise. Der bisweilen vorhandenen Unsicherheit bei der Bewertung und Kommentierung von Aufsätzen kann die Lehrkraft sicher noch begegnen, wenn sie Bemerkungen noch konkreter auf den Einzelfall bezieht und Bewertungsschemata noch stärker verinnerlicht.

1.5 Unterrichtserfolg (Erreichen der Lernziele; Sicherung der Lernziele)

Im Unterrichtsalltag gelingt das Erreichen der Lernziele insgesamt zufrieden stellend. Zwischenwiederholungen in Verbindung mit übersichtlichen Hefteinträgen müssen in beiden Fächern sowohl häufiger erfolgen als auch zeitlich ausgeweitet werden. Eine deutlich höhere Schülerbeteiligung in Phasen des Übens und Wiederholens ist anzustreben.

1.6 Sonstiges

Wiederholte Gespräche zwischen Betreuungs- und Seminarlehrkräften konnten Hilfestellung bei didaktischen und methodischen Planungen geben und den Unterrichtserfolg verbessern.

2. ERZIEHERISCHE KOMPETENZ (Aussagen gem. 3.6.1.2 ASR)**2.1 Lehrerpersönlichkeit** (Charakterisierung; Wertevermittlung; Vorbildwirkung; Kontrolle der eigenen Reaktion; Ausdrucksweise; Konsequenz im erzieherischen Verhalten)

Frau Referendarin besitzt durchaus vorhandenes Lehrgeschick, eine noch ausbaufähige Lehrerpersönlichkeit sowie stets einen insgesamt freundlichen, aber auch bestimmten Unterrichtston, der eine in der Regel vertrauensvolle Lehrer-Schüler-Beziehung entstehen lässt. Auch zurückhaltende Schüler werden zur Mitarbeit ermuntert. Die Lehrkraft verliert ihre positive Haltung in einigen unterrichtlichen Stresssituationen noch zu leicht, sodass bei Nachlässigkeiten nicht immer die sachlich gebotenen erzieherischen Konsequenzen einleitet werden. Werthaltungen wie Respekt, Toleranz oder Hilfsbereitschaft will sie den Klassen stets vermitteln.

2.2 Führen der Klasse (Auftreten vor der Klasse; Sichern eines geordneten Unterrichts)

Mit sicherem Auftreten in allen Klassen strebte sie stets partnerschaftlichen Führungsstil an, zeigte wohlwollendes Verständnis für Kinder und Jugendliche und konnte insgesamt einen geordneten Unterrichtsverlauf garantieren.

2.3 Umgang mit dem einzelnen Schüler

(Förderung der charakterlichen Entwicklung und des sozialen Verhaltens; Beratung bei fachlichen und persönlichen Problemen; Ausgewogenheit von Nähe und Distanz; Einsatz von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen)

Mit ruhiger, freundlicher Art zeigte sie sich den Schülern gegenüber einfühlsam und bemühte sich, differenziert auf Schwierigkeiten Einzelner einzugehen. In den Klassen gelang es ihr zunehmend, eine konfliktfreie und produktive Arbeitsatmosphäre zu schaffen. Den Schülern begegnet sie offen, freundlich und mit Nachdruck. Sie ist in der Lage, erzieherische Probleme zu erkennen und versucht diese selbstständig zu lösen.

2.4 Außerunterrichtliches Wirken

(Motivation der Schüler; Einbeziehen außerschulischer Lernorte; Einsatz für die Schulgemeinschaft)

Die Referendarin hat sich mit einer Deutschklasse am Projekt „Klartext“ der lokalen Tageszeitung beteiligt und durch die Praxisbegegnung das Interesse vieler Schüler an journalistischen Textformen geweckt. Die Unterrichtsergebnisse wurden mit Lernplakaten im Schulhaus präsentiert.

2.5 Sonstiges

./.

3. HANDLUNGS- UND SACHKOMPETENZ (Aussagen gem. 3.6.1.3 ASR)

3.1 **Fachliches, pädagogisches und schulrechtliches Wissen** (Kenntnisse; Eingehen auf Anregungen; Behebung von Defiziten)

Frau Referendarin weist in beiden Unterrichtsfächern gesichertes fachliches Können auf, geht auf methodisch-didaktische wie erzieherische Anregungen ihrer Betreuungslehrkräfte ein und setzt diese reflektiert im eigenen Unterricht um.

3.2 **Einsatzbereitschaft**

(Erledigung dienstlicher Aufgaben; Engagement im außerunterrichtlichen Bereich; Eigeninitiative/Kreativität)

Die Referendarin tritt der Schulleitung und auch dem Verwaltungspersonal gegenüber stets zuvorkommend, loyal und hilfsbereit auf. Terminvereinbarungen im organisatorischen und pädagogischen Bereich konnten immer zuverlässig eingehalten werden. Ihr kann ein hohes Maß an Pflichtbewusstsein, Pünktlichkeit und Arbeitsdisziplin bescheinigt werden.

3.3 **Zusammenarbeit/Teamfähigkeit** (Situationsangemessenes und adressatenorientiertes Verhalten; Beratung von Eltern auf fachlichem und pädagogischem Gebiet)

Ihr berufliches Interesse und ihre soziale Kompetenz förderten partnerschaftliche Begegnungen innerhalb eines großen Kollegiums. Da eine positive Grundeinstellung stets erkennbar ist, erfreute sich die Referendarin auch der Akzeptanz der Eltern.

3.4 **Sonstiges**

./.

Bei den Beobachtungen sind die unter Ziffer 3.6.1.1 bis 3.6.1.3 ASR aufgeführten Kriterien berücksichtigt. Die in der ASR geforderten Unterrichtsbesuche und Besprechungen wurden durchgeführt. Bei der Erstellung der Beobachtungen haben die Betreuungslehrkräfte mitgewirkt.

....., den

Ort Datum

Original an die Seminarschule

Bearbeitungsvermerke der Einsatzschule

Kopie zum Akt des/der Studienreferendars/in

Bearbeitungsvermerke der Seminarschule
Original nach Abschluss des Prüfungsgeschäfts an das Bayer. Staatsministerium Referat III.8
Kopie zum Akt des/der Studienreferendars/in

2.2.5.4 Muster eines ausgefüllten Beobachtungsbogen (Studienreferendar mit geringer Leistungsfähigkeit)

Beobachtungen der Einsatzschule

gem. § 22 Abs. 2 LPO und Ziffer 3.6.2 ASR über die
Lehrtätigkeit des/der Studienreferendars/in

Fächerverbindung: D/E Zusatzfach: ----- Ergänzungsfach: -----

Auf alle unten angegebenen Gesichtspunkte ist in sprachlich zusammenhängender Form einzugehen.

1. UNTERRICHTSKOMPETENZ (Aussagen gem. 3.6.1.1 ASR)

1.1 Planung und Vorbereitung des Unterrichts

(Lehrplan; Anspruchsniveau; Altersgemäßheit; Schwerpunktsetzung)

Herr Referendar bereitete seinen Unterricht nicht immer mit der notwendigen Sorgfalt und Eigeninitiative vor. In beiden Fächern unterlaufen ihm noch fachliche Fehler, sodass er dem Anforderungsniveau der höheren Jahrgangsstufen nur bedingt gewachsen ist. Der Stundenaufbau braucht gründlichere fachliche Durchdringung. Vertiefendes Hinterfragen und Problematisieren der Themen muss erfolgen, um einerseits die vom Lehrplan geforderten Schwerpunkte klar zu definieren, andererseits das Unterrichtsniveau stets der Altersstufe anzupassen.

1.2 Didaktik/Methodik (Motivation der Schüler; Methodenvielfalt; Einsatz von Unterrichtsmitteln)

In beiden Fächern sind im didaktisch-methodischen Bereich deutliche Verbesserungen notwendig, um Unterrichtsökonomie und methodische Vielfalt zu erreichen. Noch dominiert meist monotoner Lehrer-Schüler-Dialog. Fächerübergreifendes und handlungsorientiertes Arbeiten muss wesentlich stärker betont, der Einsatz fachspezifischer Unterrichtsmittel deutlich variiert werden.

1.3 Durchführung des Unterrichts

(Führungsstil; Gesprächsführung; Aktivierung der Schüler; Flexibilität; Sozialformen)

Artikulation und Diktion weisen noch Schwächen auf. Schwierigkeiten bereiteten während des gesamten Einsatzjahres seine Mängel bei der Schülermotivation, zur Aktivierung und Einbeziehung möglichst vieler Heranwachsender in das Unterrichtsgeschehen, die Technik der Gesprächsführung sowie der Führungsstil. Im Vordergrund der Unterrichtsgestaltung standen der Lehrervortrag, die unnötig ausführliche Kommentierung von Schülerbeiträgen und eine damit verbundene geringe Flexibilität bei den Methoden.

1.4 Feststellung des Lernfortschritts

(Hausaufgabenstellung und Kontrolle; Lernzielkontrollen; Niveau; Korrektur; Bewertung; Transparenz)

Den Englischunterricht kann er dank solider Beherrschung der Fremdsprache konsequent einsprachig führen. Mündliche und schriftliche Leistungserhebungen sind im Hinblick auf Schwierigkeitsgrad und Umfang in der Regel angemessen, um zuverlässige, transparente Korrektur ist er bemüht. Fehler werden bisweilen noch übersehen.

1.5 Unterrichtserfolg (Erreichen der Lernziele; Sicherung der Lernziele)

Das Erreichen der vom Lehrplan vorgesehenen Lernziele wird nicht immer schlüssig nachgewiesen, was auch in der Hausaufgabenqualität der unterrichteten Klassen sichtbar wird. Durch Zwischenfragen der Schüler aus dem Konzept gebracht, versuchte er meist mit zusätzlichen Erklärungen, die jedoch eher zur Verwirrung beitrugen, die geforderten Stundenziele zu erreichen. Generell wird für Üben und Wiederholen zu wenig Zeit verwendet.

1.6 Sonstiges

Wiederholte Gespräche zwischen Betreuungs- und Seminarlehrkräften konnten punktuelle Verbesserungen bei didaktischen und methodischen Planungen einleiten und den Unterrichtserfolg verbessern.

2. ERZIEHERISCHE KOMPETENZ (Aussagen gem. 3.6.1.2 ASR)

2.1 Lehrerpersönlichkeit (Charakterisierung; Wertevermittlung; Vorbildwirkung; Kontrolle der eigenen Reaktion; Ausdrucksweise; Konsequenz im erzieherischen Verhalten)

Durch sein freundliches und offenes, manchmal aber auch anbiedernd wirkendes Auftreten gelang es ihm schnell, Kontakt mit seinen Klassen zu bekommen. Dadurch war jedoch die gesunde Mischung zwischen Nähe und Distanz zu den Schülern nicht gewährleistet. In der Anwendung erzieherischer Maßnahmen war Herr Referendar zu selten konsequent.

2.2 Führen der Klasse (Auftreten vor der Klasse; Sichern eines geordneten Unterrichts)

Der Referendar strebte zwar in allen Klassen einen partnerschaftlichen Führungsstil an und zeigte wohlwollendes Verständnis für Kinder und Jugendliche, konnte sich aber im Hinblick auf einen geordneten Unterrichtsverlauf zu wenig artikulieren. Unruhe und lockeres Arbeitsverhalten der Schüler waren die logische Folge.

2.3 Umgang mit dem einzelnen Schüler

(Förderung der charakterlichen Entwicklung und des sozialen Verhaltens; Beratung bei fachlichen und persönlichen Problemen; Ausgewogenheit von Nähe und Distanz; Einsatz von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen)

Mit freundlicher Art zeigte er sich den Schülern gegenüber einfühlsam und bemühte sich, differenziert auf Schwierigkeiten Einzelner einzugehen. In den Klassen gelang es ihm aber nur selten, eine konfliktfreie und produktive Arbeitsatmosphäre zu schaffen. Den Schülern begegnet er offen, jedoch zu wenig konsequent in der Durchsetzung seiner unterrichtlichen Intentionen. Der Einsatz dringend gebotener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in Einzelfällen erfolgte nicht.

2.4 Außerunterrichtliches Wirken

(Motivation der Schüler; Einbeziehen außerschulischer Lernorte; Einsatz für die Schulgemeinschaft)

Der Referendar hat sich mit einer Deutschklasse am Projekt „Klartext“ der lokalen Tageszeitung beteiligt und durch die Praxisbegegnung das Interesse vieler Schüler an journalistischen Textformen geweckt. Eine Präsentation der Unterrichtsergebnisse erfolgte jedoch nicht.

2.5 Sonstiges

./.

2.2.6 Zuständigkeiten innerhalb der Einsatzschule

Vorschlag für die Aufteilung von Zuständigkeiten bei der Betreuung von Studienreferendaren an der Schule

Die folgende Aufgabenbeschreibung muss auf die jeweiligen schulischen Bedingungen bzw. Zuständigkeiten der Einsatzschule angepasst werden.

Aufgabe	zuständig
Ggf. Erstellen einer schriftlichen Aufgabenverteilung und eines Einarbeitungsplanes für Referendare für die jeweilige Schule, Absprache mit den beteiligten Akteuren	Sitzung des Schulleitungsteams, erweitert um die Betreuungslehrkräfte
Bestimmung der Betreuungslehrkräfte	Schulleitung
Abstimmung der Stundenplans des Referendars mit denen der Betreuungslehrkräfte hinsichtlich wöchentlicher Besprechungsstunden	Schulleitung Stundenplaner
Einführungsgespräch mit Betreuungslehrkräften zur Klärung ihrer Aufgaben und des Rollenverständnisses	Schulleitung
Ausführliches erstes Personalgespräch mit Referendar über Unterrichtseinsatz, Stundenplan und pädagogische Ziele der Schule	Schulleitung
Unterrichtseinsatz des Referendars gemäß § 19 ZALR und ASR 2.3.2.3 prüfen	Schulleitung Betreuungslehrkraft
Ggf. Zusatzausbildung des Referendars koordinieren	Betreuungslehrkraft Schulleitung
Abrechnung der gehaltenen Unterrichtsstunden durch den Referendar	Schulleitung / Sekretariat Betreuungslehrkraft
Klärung aller Fragen, die die Höhe der Unterrichtsverpflichtung und die Übernahme ggf. weiterer Aufgaben durch den Referendar betreffen	Schulleitung Betreuungslehrkraft
Möglichkeiten zur Hospitation für den Referendar	Betreuungslehrkraft Weitere Lehrkräfte der Schule
Versorgung mit Lehrbüchern, schulinterne Absprachen in den Fachschaften, Erstellung von Stoffverteilungsplänen etc.	Betreuungslehrkraft Verwalter der lernmittelfreien Bücher Fachbetreuer
Unterrichtsbesuche und deren Nachbesprechung	Betreuungslehrkraft Schulleitung
Kriterien zur allgemeinen Bewertung des Unterrichts mit dem Referendar besprechen	Betreuungslehrkraft Schulleitung
Ansprechpartner in allen Fragen der Unterrichtsgestaltung	Betreuungslehrkraft
Terminplanung, langfristige Klärung von eventuellen Kollisionen (Seminartage, Prüfungslehrprobe, Hausarbeit, Kolloquium, mündliche Prüfungen u. a.)	Betreuungslehrkraft Schulleitung
Kontaktpflege mit der Seminarschule (z. B. Fachseminarlehrkräfte bis spät. 20.12. des Jahres, Teilnahme an Seminarveranstaltungen u. a.)	Betreuungslehrkraft Schulleitung
Ggf. Personalgespräch nach einem halben Jahr an der Einsatzschule	Betreuungslehrkraft Schulleitung
Teilnahme an der 3. Prüfungslehrprobe	Betreuungslehrkraft. Schulleitung
Erstellung der Beobachtungen der Einsatzschule gem. ASR 1.5.4.4	Schulleitung Betreuungslehrkraft
Absprache mit Seminarschule bei Verwendung des/der Studienreferendars/in bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen	Schulleitung

2.3 TERMINPLAN/CHECKLISTE

Zeit	Tätigkeit
Mitte Mai	Beantragung von Einsatzreferendaren mit der vorläufigen Unterrichtsübersicht
Mitte Aug.	Einsehen der Einsatzzuweisungen im BRN
Ende der Sommerferien	Einarbeitung von Studienreferendare in die Unterrichtsübersicht § 19 ZALR, 2.3.2.3 ASR <ul style="list-style-type: none"> – Stundenanzahl: siehe Zuweisungsanordnung – keine Klassenleitung – In jedem Prüfungsfach und evtl. im Ergänzungsfach bzw. in jedem Teilfach (z.B. Ku/W/TZ) mit wenigstens 3 Wochenstunden Pflichtunterricht, in Ausnahmefällen auch in einem Fach in Form von zusammenhängendem Unterricht, der allerdings nicht vergütet werden kann. – nicht mehr als 2 Klassen in Deutsch (auch bei Parallelklassen) – nicht mehr als 4 Klassen in Physik und Chemie aus höchstens zwei unterschiedlichen Jahrgangsstufen und Wahlpflichtfächergruppen – jährliche Datenerhebung: siehe 1.5.4.2 ASR
	Zusatzausbildung in Informationstechnologie <ul style="list-style-type: none"> – Mit bestandener Klausur des Aufbaukurses kann im ersten HJ an der Einsatzschule im Fach Informationstechnologie hospitiert werden. – auch Unterrichtsversuche bis hin zu zusammenhängendem Unterricht sind möglich. <ul style="list-style-type: none"> – Die Zusatzausbildung im Fach Informationstechnologie wird mit einer Prüfungslehrprobe am Ende des dritten HJ abgeschlossen. Diese wird in der Regel an der Einsatzschule abgehalten. Auf Antrag des Bewerbers kann sie auch an der Seminarschule stattfinden.
	Bestimmung der Betreuungslehrer Die Betreuungslehrkräfte müssen die Lehrbefähigung für die Realschule und das betreffende Fach besitzen. <i>Falls keine derartige Lehrkraft vorhanden ist, wird um Rücksprache gebeten.</i>
	Anrechnungsstunden: 1 Betreuungslehrer mit 1 Anrechnungsstunde pro Referendar 1 Betreuungslehrer mit 1 Anrechnungsstunde für maximal 2 Studienreferendare
	Stundenplan, Aufsichtsplan etc. (Formblatt: Einsatz_Stundenplan_Ref) <ul style="list-style-type: none"> – keine Häufung von „negativen“ Stunden – 1 freier Tag (§18 ZALR Abs.6 Satz 4 u. 2.3.2.3 ASR) – 1 wöchentliche Besprechungsstunde mit dem Betreuungslehrer (1.5.3.4 ASR) – Abstimmung der Stundenpläne des/der Stud.-Ref. und der Betreuungslehrkraft zwecks gegenseitiger Besuchsmöglichkeit (1.5.3.4 ASR) – Studienreferendare sollen neben der Unterrichtserteilung auch den Unterricht anderer Lehrkräfte besuchen. Die Zahl der Hospitationsstunden richtet sich nach dem Einsatz im eigenverantwortlichen bzw. zusammenhängenden Unterricht. <u>Der Gesamtumfang sollte zwischen 17 und 21 Wochenstunden betragen.</u> (1.5.2.2 ASR) – Zurückhaltender Einsatz bei Aufsichten
	Dienstantritt <ul style="list-style-type: none"> – Meldung mit amtlichem Formular (Einsatz_Dienstantr_Been_Anzeige_Ref) an die Seminarschule. – Kassenanordnung der Dienstantrittsreise (Wohnort zum Einsatzort) an das für die Seminarschule zuständige Landesamt für Finanzen (Formblatt: Reisekosten_Ref) – Trennungsgeldantrag an das für die Seminarschule zuständige Landesamt für Finanzen – Meldung des Stundenplans an die Seminarschule (<u>mit Angabe der Besprechungsstunde mit der jeweiligen Betreuungslehrkraft sowie eventuell der Hospitationsstunden</u>) (Formblatt: Einsatz_Stundenplan_Ref)
1. Woche d. Schuljahrs	Einweisung der Betreuungslehrkräfte (1.5.3.1 ASR) in einer Dienstbesprechung (siehe 2.5.1 dieser Handreichungen)
bis 01.12.	ein unangemeldeter Unterrichtsbesuch bis 1. Dez. (1.5.4.1 ASR).
ca. 01.12.	Dienstbesprechung mit den Betreuungslehrkräften über den Ausbildungsstand der Studienreferendare/innen (siehe 2.5.3 dieser Handreichungen)

im Schuljahr	<p>Außerunterrichtliche Schulveranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – z.B. Lehr- u. Studienfahrt Über die Teilnahme entscheidet gemäß ASR der/die Leiter/in der Einsatzschule nach Rücksprache mit dem/der Seminarleiter/in. – Für die <u>Mitwirkung an einem Schülerverskikurs</u> wird in der Regel nur für Referendare und Referendarinnen des Faches Sport eine Genehmigung erteilt.
Zeit	
im Schuljahr	<p>Abrechnung der eigenverantwortlich gehaltenen Stunden (Formblatt: Einsatz_Stundenabrechnung)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Formblatt an das für die Seminarschule zuständige Landesamt für Finanzen; <i>Abrechnungszeitraum</i> beachten – 10 Std. sind mit dem Gehalt abgegolten; jede Stunde ist aufzuführen. Ist eine Unterrichtsstunde aufgrund einer Schulveranstaltung entfallen, wurde aber vom/von der Studienreferendar/in Aufsicht geführt (z. B. Begleitung der Klasse zu einer Dichterlesung), so zählt diese Stunde als gehalten. Dauert diese Dichterlesung auch während einer Freistunde des Studienreferendars an, so zählt trotzdem nur 1 Stunde. – Seminartage und Prüfungen zählen nicht
Januar	Terminvereinbarung zwecks 3. Prüfungslehrprobe
Januar	Bekanntgabe des Termins der 3. Prüfungslehrprobe an d. Studienreferendar/in
Januar	Evtl. Festlegung der Vorstunde zur 3. Prüfungslehrprobe
Zwischenzeugnis	<p>Zwischenbericht am Ende des 1. Halbjahres über Erkrankung, Beurlaubung (1.5.1.3 ASR) (Formblatt: Einsatz_Krankenblatt_Ref)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Laut ASR ist der Seminarschule laufend über Fehltage zu berichten. Falls keine Auffälligkeiten auftreten, genügt der Seminarschule ein Zwischenbericht am Ende des 1. Halbjahres und ein Endbericht zum Abschluss des 2. Ausbildungsabschnittes – <u>Sobald die Gesamtfehltdauer 10 Tage überschreitet, ist die Seminarschule umgehend zu benachrichtigen (1.5.1.3 ASR).</u>
Zwischenzeugnis	Nachweis über die erfolgten Unterrichtsbesuche im 2. Schulhalbjahr (Formblatt: Einsatz_Nachweis_U_Besuch)
März/April/Mai	3. Prüfungslehrprobe
bis 20. April	<p>Erstellung der Beobachtungen der Einsatzschule (§ 22Abs.1 u. 2 LPO II; 2.3.2.6 ASR) (Formblatt: Einsatz_Beobachtung)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anberaumung einer Dienstbesprechung mit den Betreuungslehrkräften (siehe 2.5.3 dieser Handreichungen) – Vorsorge treffen, falls der/die Studienreferendar/in bereits nach einem halben Jahr wieder abberufen wird. – Bei Wechsel der Einsatzschule bitte Beobachtungen mit beiliegendem Formblatt bis 01. März der Seminarschule zuleiten.
bis Schuljahresende	ein weiterer unangemeldete Unterrichtsbesuch (1.5.4.1 ASR).
Schuljahresende	<ul style="list-style-type: none"> – Dienstbeendigungsanzeige (Landesamt für Finanzen / Seminarschule / zuständige Bezirksregierung) (Formblatt: Einsatz_Dienstantr_Been_Anzeige_Ref) – Letzte Kassenanordnungen über Trennungsgeld an das zuständige Landesamt für Finanzen – Letzte Stundenabrechnung an das zuständige Landesamt für Finanzen (Formblatt: Einsatz_Stundenabrechnung) - Erkrankung, Beurlaubung (ASR 1.5.1.3) Mitteilung der bis zum Ende des 2. Ausbildungsabschnittes angefallenen Fehltage aufgrund Erkrankung und Beurlaubung an die Seminarschule. (Formblatt: Einsatz_Krankenblatt_Ref) - Nachweis über die erfolgten Unterrichtsbesuche im 2. Schulhalbjahr (Formblatt: Einsatz_Nachweis_U_Besuch) - Kassenanordnung der Dienstbeendigungsreise (2. Klasse Bundesbahn, Einsatzort zum Wohnort) an das für die Seminarschule zuständige Landesamt für Finanzen (Formblatt: Reisekosten_Ref)

2.4 ZUSTÄNDIGKEITEN IM SCHRIFTVERKEHR

Erstattungsanträge von Studienreferendaren/innen sind immer bei der für die Seminarschule zuständigen Dienststelle einzureichen.

2.4.1 Reisekosten

2.4.1.1 Dienstantrittsreisen vom Wohn- zum Dienstort zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes

Seminarschule in	Zuständige Dienststelle des Landesamts für Finanzen
Oberbayern	Landesamt für Finanzen, AST RK, Alexandrastraße 3, 80538 München
Mittel-/ Ober-/ Unterfranken Niederbayern / Oberpfalz Schwaben	Landesamt für Finanzen, ZAST Ansbach, Postfach 612, 91511 Ansbach

2.4.1.2 Dienstantrittsreisen/Dienstbeendigungsreisen im 2. Ausbildungsabschnitt (zwischen Wohn- und Dienstort)

Seminarschule in	Zuständige Dienststelle des Landesamts für Finanzen
Mittelfranken	Landesamt für Finanzen, ZAST Weiden, Postfach 2753, 92617 Weiden
Ober-/ Unterfranken Niederbayern / Oberbayern Oberpfalz / Schwaben	Landesamt für Finanzen, ZAST Straubing, Postfach 153, 94301 Straubing

2.4.1.3 Fahrten anlässlich von Seminar- und Prüfungstagen

Seminarschule in	Zuständige Dienststelle des Landesamts für Finanzen
Oberbayern	Landesamt für Finanzen, AST RK, Alexandrastraße 3, 80538 München
Mittel-/ Ober-/ Unterfranken Niederbayern / Oberpfalz Schwaben	Landesamt für Finanzen, ZAST Ansbach, Postfach 612, 91511 Ansbach

2.4.2 Trennungsgeld

Seminarschule in	Zuständige Dienststelle des Landesamts für Finanzen
Mittelfranken	Landesamt für Finanzen, ZAST Weiden, Postfach 2753, 92617 Weiden
Ober-/ Unterfranken Oberbayern / Oberpfalz Niederbayern / Schwaben /	Landesamt für Finanzen, ZAST Straubing, Postfach 153, 94301 Straubing

2.4.3 Stundenabrechnung

Seminarschule in	Zuständige Dienststelle des Landesamts für Finanzen
Oberbayern	Landesamt für Finanzen, Postfach 22 00 30, 80535 München
Niederbayern	Landesamt für Finanzen, Postfach 28 69, 84026 Landshut
Oberpfalz / Schwaben	Landesamt für Finanzen, Postfach 11 02 09, 86027 Augsburg
Mittel-/ Ober-/ Unterfranken	Landesamt für Finanzen, Postfach 52 09, 97002 Würzburg

2.4.4 Beihilfe

Seminarschule in	Zuständige Dienststelle des Landesamts für Finanzen
Mittelfranken	LfF, Bezügest. Beihilfe, Postf. 1551, 91506 Ansbach
Niederbayern	LfF, Bezügest. Beihilfe, Postf. 2769, 84011 Landshut
Oberfranken	LfF, Bezügest. Beihilfe, Postf. 100152, 95401 Bayreuth
Oberbayern / Oberpfalz	LfF, Bezügest. Beihilfe, Postf. 100206, 93041 Regensburg
Schwaben	LfF, Bezügest. Beihilfe, Postf. 110249, 86027 Augsburg
Unterfranken	LfF, Bezügest. Beihilfe, Postf. 5209, 97002 Würzburg

2.5 DIENSTBESPRECHUNG MIT DEN BETREUUNGSLEHRKRÄFTEN

2.5.1 Dienstbesprechung am Anfang des Schuljahres

Möglichst in der ersten Woche des Schuljahres ruft die Schulleitung die Betreuungslehrkräfte zu einer Dienstbesprechung zusammen und weist sie in ihre Aufgabe ein.

Die vorliegenden Handreichungen für die Betreuungslehrkräfte eignen sich gut als Grundlage für diese Dienstbesprechung und bedürfen nur der Kommentierung und Anpassung an die örtlichen Begebenheiten durch die Schulleitung.

2.5.2 Dienstbesprechung Anfang Dezember

Hier wird es vorrangig um eine gegenseitige Information über den Leistungsstand des/der Studienreferendars/in gehen. Eventuell sind Maßnahmen zur Behebung von Problemen zu besprechen. Auf Grund dieser Besprechung sollten die Betreuungslehrkräfte den Seminarlehrkräften bei dem Informationsgespräch im Dezember detaillierte Auskunft geben können.

2.5.3 Dienstbesprechung zur Erstellung der Beobachtung

In dieser Dienstbesprechung geben die Betreuungslehrkräften der Schulleitung ihre Eindrücke über den/die Studienreferendar/in weiter. Die Beobachtungen sind von der Schulleitung auf Grund ihrer eigenen und der Aufzeichnungen der Betreuungslehrkräfte zu verfassen.

2.6 FORMBLÄTTER

Folgende Formblätter finden Sie im Anhang unter 5.

Formblätter für die Schulleitung

Einsatz_Dienstantr_Been_Anzeige_Ref
Einsatz_Beobachtung
Einsatz_Betreuungslehrer_KR_EvR
Einsatz_Krankenblatt_Ref
Krankenblatt_Ref
Datenblatt_Ref
Gutachten Kriterien

Formblätter der Stud.-Ref. für den Dienstbetrieb an der Einsatzschule

Dienstbefreiungs_Antrag
Nebentätigkeit_Antrag_Ref
Schulveranstaltung_Antrag
Empfangsbestätigung
Einsatz_Stundenabrechnung

Reisekosten_Genehmigung
Reisekosten mehrtäg_Seminarveranstalt_Mf
Reisekosten mehrtäg_Seminarveranstalt_Nb_Obf_Uf_Schw
Reisekosten mehrtäg_Seminarveranstalt_Obb
Reisekosten mehrtäg_Seminarveranstalt_Obf

Personenstandsänderung_Adresse
Personenstandsänderung_Geburt
Personenstandsänderung_Heirat

Mutterschutz_Antrag
Mutterschutz_Elternzeit_Merkblatt

Formblätter der Stud.-Ref. für ihre Ausbildung

Prüfung_Einsichtnahme
PLP_Wahl_Fach_Zeitumfang_etc
PLP_Vorstunde_Verzicht
PLP_Merkblatt
PLP_Erweiterungsfach_Termin_PLP
PLP_Deckblatt
Seminartag_Bericht_1_Ref
Seminartag_Bericht_Ref
Hausarbeit_Merkblatt
Einsatz_Merkblatt_Ref